

1114. Lehrlingsgesetz, Konkurrenzklauseel. In Sachen der Firma Theodor Fierz Nachfolger in Zürich, Rekurrentin gegen eine Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion betreffend Streichung der sogenannten Konkurrenzklauseel in einem Lehrvertrag hat sich ergeben:

A. Am 13. April 1908 schickte die Firma Theodor Fierz Nachfolger in Zürich V der Volkswirtschaftsdirektion ein Exemplar des zwischen ihr und Max Wey unterm 4./5. März 1908 abgeschlossenen Lehrvertrages ein. Derselbe enthielt in Artikel 5 eine Konkurrenzklauseel, lautend: „Herr Max Wey verpflichtet sich, bei seinem Austritt aus dem Hause Theodor

Fierz Nachfolger für die Dauer von einem Jahre in kein Konkurrenzgeschäft in Zürich oder St. Gallen überzutreten, und zwar bei einer Konventionalstrafe von Franken zweitausend“. Da das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 in § 13 bestimmt, daß eine Vereinbarung, durch welche der Lehrling für die Zeit nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklause), nicht zulässig ist, wurde am 14. April 1908 der Vertrag an die Firma zurückgesandt mit der Einladung, die Konkurrenzklause zu streichen und sodann den Vertrag an die Volkswirtschaftsdirektion zurückzuschicken. Darauf erwiderte die Firma am 12. Mai 1908, sie müsse an der in Artikel 5 ihres Formulars enthaltenen Konkurrenzklause festhalten. Der von der Volkswirtschaftsdirektion angezogene § 13 des kantonalen Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen stehe im Widerspruch zum eidgenössischen Privatrechte und werde deshalb von ihr nicht anerkannt. Mit Zuschrift vom 16. Mai 1908 machte die Volkswirtschaftsdirektion die Firma darauf aufmerksam, daß mit einer solchen Nichtanerkennung die Sache nicht erledigt sei und daß an der Forderung der Streichung der Konkurrenzklause festgehalten werden müsse. Zugleich wurde die Firma unter Androhung disziplinarischer Maßregeln nochmals eingeladen, die beanstandete Bestimmung zu streichen. Sie wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß wenn sie mit dem Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion nicht einverstanden sei, ihr das Recht des Rekurses an den Regierungsrat offen stehe. In der Antwort vom 22. Mai 1908 erklärte die Firma, an ihrer Weigerung, die Konkurrenzklause aus dem Lehrvertrag zu streichen, festzuhalten. Darauf wurde am 27. Mai 1908 die Firma von der Volkswirtschaftsdirektion unter Androhung der Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams gegen eine amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügung (§ 80 des Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich, neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897) eingeladen, bis zum 31. Mai 1908 die mit dem klaren Wortlaut von § 13 des kantonalen Lehrlingsgesetzes im Widerspruch stehende Konkurrenzklause in Artikel 5 des mit Max Wey in Zürich abgeschlossenen Lehrvertrages zu streichen und von dem also abgeänderten und gemäß § 3 des Lehrlingsgesetzes unterzeichneten Lehrvertrag der Volkswirtschaftsdirektion ein Exemplar zuzustellen. Dieser Aufforderung wurde keine Folge geleistet.

Am 3. Juni 1908 reichte sodann Rechtsanwalt Dr. Walter Nägeli namens der Firma Theodor Fierz Nachfolger Rekurs beim Regierungsrat ein gegen die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 27. Mai 1908, wonach seiner Klientin unter Androhung der Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams anbefohlen werde, aus dem Lehrvertrag mit Max Wey die Konkurrenzklause zu streichen. Er stellt den Antrag, der Regierungsrat wolle diese Verfügung aufheben und die Volkswirtschaftsdirektion anweisen, den fraglichen Vertrag in unveränderter Gestalt entgegenzunehmen. Zur Begründung sagt die Rekurrentin, daß gemäß konstanter Praxis des Bundesgerichtes die Konkurrenzklause als Bestandteil aller obligationenrechtlichen Verträge zulässig sei. Auch mit Bezug auf die in Frage stehende Vereinbarung gelte somit die unbedingte Vertragsfreiheit mit einziger Ausnahme des Artikels 17 des Obligationenrechtes, welcher das unsittliche Rechtsgeschäft für nichtig erkläre. Das Bundesgericht habe weiterhin ausgesprochen, daß eine Konkurrenzklause nur dann als unsittlich betrachtet werden dürfe, wenn sie in ihrem Effekte eine vollständige Unterbindung der wirtschaftlichen Betätigung des Verpflichteten enthalte und weder dem Ort, noch der Zeit, noch dem Gegenstand nach beschränkt sei. Der von der Volkswirtschaftsdirektion angerufene § 13 des Lehrlingsgesetzes stehe somit im Widerspruch zu der vom Obligationenrecht garantierten Vertragsfreiheit. Er enthalte eine Verletzung von Artikel 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, wonach die Kantone nicht befugt seien, widersprechende Vorschriften in einer durch die Gesetzgebung des Bundes geregelten Materie zu erlassen. Das vorliegende Konkurrenzverbot sei dem Ort, der Zeit und der Summe nach aufs engste beschränkt; von einem unsittlichen Charakter desselben im Sinne des Artikels 17 des Obligationenrechtes könne daher keine Rede sein.

B. Die Volkswirtschaftsdirektion berichtet:

Die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion, wonach die Firma Theodor Fierz Nachfolger in Zürich unter Androhung der Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams gegen eine amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügung aufgefordert wurde, die Konkurrenzklause in Artikel 5 des

von ihr mit Max Wey abgeschlossenen Lehrvertrages zu streichen und von dem also abgeänderten Lehrvertrag ein Exemplar der Volkswirtschaftsdirektion zuzustellen, stützt sich auf den klaren Wortlaut von § 13 des kantonalen Lehrlingsgesetzes, der die Vereinbarung einer Konkurrenzklausele als ungültig erklärt und auf die Vorschrift des § 3 des gleichen Gesetzes, wonach die Volkswirtschaftsdirektion ein Exemplar des für jedes Lehrverhältnis auszufertigenden Lehrvertrages erhält. Es ist somit daran festzuhalten, daß die Rekurrentin die gesetzlichen Vorschriften erfülle.

Nach Einsichtnahme eines Berichtes der Volkswirtschaftsdirektion und eines Antrages der verordneten Kommission

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs der Firma Theodor Fierz Nachfolger in Zürich gegen eine Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 27. Mai 1908 betreffend Streichung der sogenannten Konkurrenzklausele in ihrem Lehrvertrag vom 4./5. März 1908 mit Max Wey in Zürich wird abgewiesen.

II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 10 angesetzt; sie ist nebst den Stempel- und Ausfertigungsgebühren von der Rekurrentin zu tragen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Walter Nägeli in Zürich zu Handen der Firma Theodor Fierz Nachfolger und an die Volkswirtschaftsdirektion.